



LAND BRANDENBURG

Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft des Landes Brandenburg
Postfach 601150 | 14411 Potsdam

Landesamt für Umwelt Brandenburg
Postfach 60 10 61
14410 Potsdam

Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung
Müllroser Chaussee 54
15236 Frankfurt (Oder)

Landesbetrieb Forst Brandenburg
Heinrich-Mann-Allee 103
14473 Potsdam

Untere Wasserbehörden
Untere Naturschutzbehörden
- gemäß Verteiler -

Nachrichtlich:

Ministerium für Infrastruktur und Landesplanung
Ministerium für Wirtschaft und Energie
Ministerium der Justiz und für Verbraucherschutz
MLUL, Abteilungen 1, 2, 3 und 4

Landkreistag Brandenburg
Städte- und Gemeindebund Brandenburg

Potsdam, den 15. Mai 2017

**Umsetzung der Änderungs-Richtlinie zur Umweltverträglichkeitsprüfung
(2014/52/EU)**

Hier: unmittelbare Anwendung in UVP-Verfahren

Anlagen [UVP-ÄndRL 2014/52/EU, UVP-RL 2011/92/EU in geänderter Fassung,
Tabelle]

Für die Umsetzung der Richtlinie 2014/52/EU zur Änderung der Richtlinie 2011/92/EU über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten - UVP-ÄndRL (Anlage 1) - existiert ein Gesetzentwurf auf Bundesebene - ‚Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Rechts der Umweltverträglichkeitsprüfung‘ – UVPModG(-E) (BR Drs. 164/17 v. 17.02.2017, hier

**Ministerium für Ländliche
Entwicklung, Umwelt und
Landwirtschaft**

Henning-von-Tresckow-Str. 2-13
14467 Potsdam

Bearb.: Frau Sander
Gesch.Z.: 51-0437/69+4
Hausruf: +49 331 866-7395
Fax: +49 331 27548-7395
Internet: www.mlul.brandenburg.de
Andrea.Sander@MLUL.Brandenburg.de
O:\Abt5\Ref51\Sander\UVP + ÄnderungsRL
2014_j52_EU\2017-05-11 UVP-ÄndRL und unmittelbare Anwendung4.docx

Dienstgebäude

Henning-von-Tresckow-Str. 2-13
Lindenstraße 34a

14467 Potsdam
14467 Potsdam

Telefon

Zentrale
+49 331 866-0

Fax

+49 331 866-7070

Tram-Haltestelle

Alter Markt /Landtag

Linien

91-93, 96, 98, 99
Bus 580, 604-606, 609, 610, 612, 614,
631, 638, 639, 650 696, N14, N16, N17

der Link: http://www.bundesrat.de/SharedDocs/drucksachen/2017/0101-0200/164-17.pdf?__blob=publicationFile&v=4). Der Gesetzentwurf enthält eine umfassende Neuordnung des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG), dabei auch eine Neufassung der „Kumulationsvorschriften“ (bisher §§ 3b Abs. 2 und 3 UVPG, künftig §§ 5 – 14 UVPG-E) sowie eine grundlegende Überarbeitung der Vorschriften zur grenzüberschreitenden Beteiligung bei Umweltprüfungsverfahren (§§ 55 ff. UVPG-E). Mit dem Inkrafttreten des Bundesgesetzes (UVPG) ergeben sich gleichzeitig für diejenigen Vorhaben, die nach Landesrecht UVP-pflichtig sind, Änderungen zu Begrifflichkeiten und dem UVP-Verfahren (§§ 2 und 3 Absatz 2 i.V.m. Anlage 1 zum Brandenburgischen Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung - BbgUVPG, hier der Link: <https://bravors.brandenburg.de/de/gesetze-212458>). Die nachfolgenden Ausführungen gliedern sich wie folgt:

- A. Grundsätze zur unmittelbaren Anwendung von EU-Richtlinien
- B. Übergangsregelungen der UVP-ÄndRL 2014/52/EU
- C. Unmittelbar anwendbare Anforderungen der UVP-ÄndRL 2014/52/EU
 - 1. Feststellung der UVP-Pflicht (Einzelfallprüfung)
 - a) vorzulegende Unterlagen,
 - b) Kriterien für die Einzelfallprüfung
 - c) Dokumentation der wesentlichen Gründe
 - d) Frist für die Einzelfallprüfung
 - 2. Unterlagen über die Umweltauswirkungen des Vorhabens („UVP-Bericht“)
 - 3. Beteiligungsverfahren (Öffentlichkeit und Behörden)
 - a) Unterrichtung der Öffentlichkeit
 - b) Beteiligung auch von Nicht-Umweltbehörden in der Region)
 - 4. Ergebnisse des UVP-Verfahrens: Entscheidung und Bekanntgabe
 - a) Entscheidung und begründete Schlussfolgerung, Überwachung
 - b) Bekanntgabe der Entscheidung (mitsamt Beteiligungsergebnissen)
 - 5. Vermeidung von Interessenkonflikten bei UVP-Verfahren
 - 6. Berichtspflichten, insbesondere Zählung von Umweltverträglichkeitsprüfungen und Einzelfallprüfungen ab 16.05.2017
- A. Mit dem Inkrafttreten des o.g. UVPMoG ist frühestens im Sommer 2017 zu rechnen. Die Umsetzungsfrist für die UVP-ÄndRL läuft bereits am 16. Mai 2017 ab (Artikel 2 RL 2014/52/EU). Damit sind ab 16.05.2017 die Grundsätze zur unmittelbaren Anwendbarkeit von Richtlinien zu berücksichtigen. Nach europäischem Recht sind Richtlinien zwar nur hinsichtlich der zu erreichenden Ziele verbindlich, d.h. sie bedürfen zu ihrer Anwendbarkeit grundsätzlich der Umsetzung durch den Mitgliedstaat (Artikel 288 AEUV = ex Artikel 249 EGV). Der Europäische Gerichtshof nimmt jedoch ausnahmsweise mit Ablauf der Umsetzungsfrist für diejenigen Richtlinien-

Anforderungen, die noch nicht umgesetzt, bestimmt genug und unbedingt formuliert sind, eine unmittelbare Geltung an (EuGH, Urt. v. 04.10.1996 Rs. C-72/95, Rn. 55 - Kraaijefeld; Urt. v. 05.04.1979, Rs. 148/78, Rn. 43f. – Ratti; Urt. v. 25.01.1983, Rs. 126/82, Rn. 10 – Smit; speziell zur Richtlinie über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten Urt. v. 07.01.2004 – C-201/02 - Wells).

- B. Übergangsregelungen sieht die Richtlinie für folgende Fallkonstellationen vor (Artikel 3 RL 2014/52/EU):
1. Soweit die Feststellung zur Prüfung der UVP-Pflicht (Einzelfallprüfung - A- oder S-Fall, ‚Screening‘) bis zum 15. Mai 2017 eingeleitet wurde, gelten für diese Feststellung die bisher anwendbaren Vorschriften (Artikel 3 Absatz 1 UVPÄndRL, § 3c UVPG). Für die Vollzugspraxis bedeutet dies, dass mindestens prüffähige Unterlagen zur Durchführung der Einzelfallprüfung zu diesem Zeitpunkt vorliegen müssen.
 2. Ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung notwendig (X-Fall oder auf Grund Feststellung durch Einzelfallprüfung), so ist das bisher geltende UVP-Recht ebenfalls anzuwenden, wenn der Vorhabenträger bis 15.05.2017 die für das Umweltverträglichkeitsprüfungsverfahren notwendigen entscheidungserheblichen Unterlagen über die Umweltauswirkungen des Vorhabens (zukünftig „UVP-Bericht“) eingereicht hat (Artikel 3 Absatz 2 Buchst. b) UVP-ÄndRL, § 6 UVPG).
- C. Im Sinne der o.g. Rechtsprechung zur unmittelbaren Anwendbarkeit von europäischen Richtlinien (A.) bitte ich die nachfolgenden Anforderungen der UVP-ÄndRL (2014/52/EU) ab 16. Mai 2017 zu beachten, um UVP-Verfahren nicht unnötiger rechtlicher Angreifbarkeit auszusetzen. Zugunsten der besseren Lesbarkeit wird nachfolgend auf die RL 2011/92/EU in der durch RL 2014/52/EU geänderten Fassung – im Folgenden: UVP-RL-neu, konsolidierte Fassung in Anlage 2) Bezug genommen.

Unmittelbar anzuwenden sind nur die europarechtlichen Vorschriften, nicht die ggf. weiter konkretisierenden Normen des o.g. Bundes-Umsetzungsgesetzes. Dennoch können Hinweise auf die jeweilige bundesrechtliche Umsetzungsvorschrift der Tabelle in Anlage 3 entnommen werden.

1. Feststellung der UVP-Pflicht (Einzelfallprüfung, bislang § 3c UVPG)
 - a) Zur Vollständigkeit der *vom Vorhabenträger vorzulegenden Informationen* für die Einzelfallprüfung bitte ich den Anhang IIA der UVP-RL-neu heranzuziehen (Artikel 4 Abs. 4 i.V.m. Anhg. IIA UVP-RL-neu).

Zur Erläuterung: Zur Beschreibung des Projekts werden nunmehr ausdrücklich genannt dessen physische Merkmale, ggf. auch Abrissarbeiten sowie der Projektstandort, mögliche Auswirkungen des Projekts auf die Umwelt, einschließlich erwarteter Emissionen und Abfallerzeugung sowie der Nut-

zung natürlicher Ressourcen, u.a. Boden, Fläche, Wasser und biologische Vielfalt (Anhg. IIA UVP-RL-neu). Zur Beschreibung des Projekts ist auf die Kriterienliste nach Anhg. III UVP-RL-neu Bezug zu nehmen. Vermutlich ergeben sich hieraus für die Praxis kaum Neuerungen; die Liste in Anhang IIA UVP-RL-neu bitte ich jedoch bei entsprechenden Beratungsgesprächen mit Vorhabenträgern bzw. bei der Einzelfallprüfung (§ 3c UVPG) zu nutzen.

- b) *Für die Feststellung der UVP-Pflicht* bitte ich auf die *Kriterien* nach Anhang III zurückzugreifen (Artikel 4 Abs. 2 und 3 i.V.m. Anhg. III UVP-RL-neu).

Zur Erläuterung: Gegenüber den bisherigen Kriterien in Anlage 2 zum UVPG geht es vor allem um vertiefende Aspekte. Teilweise wurden sie bereits in Anlage 2 UVPG ergänzt (Nummer 1.5 in Anlage 2 UVPG-neu zu Störfällen und zum Klimawandel, ergänzt durch Artikel 2 Nummer 2 des Gesetzes v. 30.11.2016, BGBl. I S. 2749 - zur Seveso-III-RL-Umsetzung). Folgende Änderungen erscheinen darüber hinaus erwähnenswert:

- * Die berücksichtigungspflichtigen Merkmale des Projekts umfassen künftig auch dessen „Ausgestaltung“, die Kumulierung mit anderen Projekten wird wegen „bestehender und/oder genehmigter Projekte und Tätigkeiten“ konkretisiert, ebenso die Nutzung natürlicher Ressourcen („Wasser, Boden, Natur“) um die Aspekte „Fläche und biologische Vielfalt“ erweitert; erwähnt werden ausdrücklich „Risiken für die menschliche Gesundheit“ (Anhg. III Nr. 1 Buchst. a) bis c) und g) UVP-RL-neu).
- * Zu den prüfpflichtigen Aspekten wegen des Vorhabenstandorts werden bei den ‚Feuchtgebieten‘ speziell „ufernahe Bereiche, Flussmündungen“ genannt (Anhg. III Nr. 2 Buchst. c), Doppelbuchst. i) UVP-RL-neu).
- * Bei den Kriterien potenzieller Auswirkungen sind zukünftig nicht nur Ausmaß, sondern auch die Art der Auswirkung, der „erwartete Zeitpunkt“, die „Kumulierung der Auswirkungen mit anderen bestehenden und/oder genehmigten Projekten“ sowie die „Möglichkeit, die Auswirkungen wirksam zu verringern“ für die Einzelfallprüfung relevant (Anhg. III Nr. 3 Buchst. f) bis h) UVP-RL-neu).

Ohnehin hat die Kriterienliste für die Vorprüfung keinen abschließenden Charakter („insbesondere“). Sie stellt jedoch einen Minimalstandard zu prüfender Aspekte dar. Insofern soll aus Gründen der Praktikabilität, bis zum Inkrafttreten des UVPMoDG für die Einzelfallprüfung Anhg. III der RL UVP-RL-neu als Checkliste verwendet werden, ob die ergänzend aufgeführten Aspekte berücksichtigt sind – zumal die Begründung für die Feststellung auf diese Kriterien Bezug nehmen soll (s.u. c).

- c) *Durchführung und Ergebnis der Vorprüfung* sind zu dokumentieren (bisher § 3c Satz 6). Bei den wesentlichen Gründen ist auf die einschlägigen Kriterien nach Anhg. III UVP-RL-neu Bezug zu nehmen; die Dokumentation - mitsamt Begründung – ist nach den Grundsätzen des Umweltinformationsrechts zugänglich zu halten (Artikel 4 Abs. 5 UVP-RL-neu).

Ergänzend: Das (negative) Vorprüfungsergebnis ist weiterhin im amtlichen Veröffentlichungsblatt bekannt zu machen.

- d) Für die Durchführung der Einzelfallprüfung gilt nunmehr eine *Frist von 90 Tagen* (Artikel 4 Abs. 6 RL UVP-RL-neu).

Zur Erläuterung: Auch im Hinblick auf den überschlägigen Charakter der Prüfung ist über die Notwendigkeit, eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, so bald wie möglich zu entscheiden. Die Richtlinie nennt als spätesten Zeitpunkt 90 Tage nach Vorliegen der erforderlichen Informationen durch den Vorhabenträger. Der o.g. Gesetzentwurf zum UVPModG sieht für diese Feststellung eine kürzere Frist von 6 Wochen vor, die dann bei dessen Inkrafttreten zu beachten ist (§ 7 Abs. 6 UVPG-E).

2. Unterlagen über die Umweltauswirkungen des Vorhabens („UVP-Bericht“)

Die Vollständigkeit der Unterlagen über die Umweltauswirkungen des Vorhabens bitte ich anhand des Anhangs IV UVP-RL-neu zu prüfen (Artikel 5 i.V.m. Anhg. IV UVP-RL-neu).

Zur Erläuterung: Die entscheidungserheblichen Unterlagen über die Umweltauswirkungen des Vorhabens (bisher Unterlagen nach § 6 UVPG) heißen zukünftig „UVP-Bericht“ (Artikel 5 Absatz 1 UVP-RL-neu).

Die notwendigen Inhalte des UVP-Berichts unterscheiden sich in einigen Punkten gegenüber dem bisher Verlangten (Artikel 5 i.V.m. Anhg. IV UVP-RL-neu, § 6 UVPG). Ich mache auf folgende Neuerungen aufmerksam:

- * zur Projektbeschreibung: Abrissarbeiten - soweit relevant, bei den Merkmalen der Betriebsphase werden auch Flächenbedarf, Energiebedarf und Verbrauch, Menge der verwendeten Materialien und natürlichen Ressourcen genannt - und Abschätzung von Art und Menge der erwarteten Rückstände und Emissionen, zu denen auch Licht, Wärme, Strahlung, Lärm, Erschütterungen zählen (Anhg. IV Nr. 1 Buchst. a) bis c) UVP-RL-neu),
- * zu den „vernünftigen Alternativen“ werden ausdrücklich Projektdesign, Technologie, Standort, Größe, Umfang und ein Vergleich der Umweltauswirkungen genannt (Anhg. IV Nr. 2 UVP-RL-neu),
- * Aktueller Umweltzustand und Übersicht zur Entwicklung ohne das geplante Projekt (Anhg. IV Nr. 3 UVP-RL-neu),
- * Präzisierung verschiedener Umweltgüter, die möglicherweise erheblich beeinträchtigt sein können (Gesundheit, biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima, Sachgüter wie kulturelles Erbe und architektonische und archäologische Aspekte der Landschaft, im Einzelnen Anhg. IV Nr. 4 UVP-RL-neu),
- * Beschreibung der möglichen erheblichen Auswirkungen des Projekts auf die Umwelt - durch Bau und Abriss, Nutzung natürlicher Ressourcen unter Berücksichtigung von deren Verfügbarkeit, Emission von Schadstoffen, Kumulierung mit anderen Projekten, Auswirkungen auf das Klima,

- wobei den europäischen Zielen Rechnung getragen werden soll (im Einzelnen Anhg. IV Nr. 5 UVP-RL-neu),
- * Beschreibung nicht nur der angewandten Methoden, sondern auch Nachweise zur Ermittlung der Umweltauswirkungen (im Einzelnen Anhg. IV Nr. 6 UVP-RL-neu),
 - * Beschreibung der Vermeidungs-, Vorbeugungs-, Verringerungs- und Ausgleichsmaßnahmen für festgestellte Umweltauswirkungen - mit Bezug auf die Bau- und Betriebsphase (im Einzelnen Anhg. IV Nr. 7 UVP-RL-neu),
 - * Umweltauswirkungen, die durch die Anfälligkeit des Projekts für Risiken schwerer Unfälle und/oder Katastrophen entstehen, Risikobewertung aus europarechtlichen oder nationalen Vorschriften (im Einzelnen Anhg. IV Nr. 8 UVP-RL-neu),
 - * Auflistung der verwandten Quellen (im Einzelnen Anhg. IV Nr. 10 UVP-RL-neu).
- Aus der Regelung zur Festlegung des Untersuchungsrahmens, falls vom Vorhabenträger gewünscht (Artikel 5 Abs. 2 UVP-RL-neu), ergeben sich gegenüber dem geltenden deutschen Recht (§ 5 UVPG) keine erkennbaren berücksichtigungspflichtigen Änderungen für die Vollzugspraxis. Es empfiehlt sich aus Gründen der Klarheit und Effizienz, den Vorhabenträger regelmäßig im Sinne einer solchen Festlegung des Untersuchungsrahmens zu beraten.
3. Beteiligungsverfahren (Behörden und Öffentlichkeit)
- a) Im Umweltverträglichkeitsprüfungsverfahren sind *auch Behörden mit regionaler Zuständigkeit ohne umweltbezogenen Aufgaben Bereich* zu beteiligen (Artikel 6 Abs. 1 UVP-RL-neu). Mindestens sind hier die ‚Gemeinden und Landkreise sowie die sonstigen im Landesrecht vorgesehenen Gebietskörperschaften‘ zu beteiligen (s.a. § 17 Absatz 1 UVPG-E). Soweit ersichtlich, resultiert aus dieser Anforderung kein Änderungsbedarf beim Vollzug UVP-pflichtiger Zulassungsverfahren im Land Brandenburg.
- b) Die Öffentlichkeit ist über UVP-Verfahren durch elektronische Medien zu unterrichten. Die relevanten Informationen müssen auf der angemessenen Verwaltungsebene elektronisch zugänglich sein, mindestens über ein zentrales Portal oder einfach zugängliche Zugangspunkte (Artikel 6 Abs. 2 und 5 UVP-RL-neu). Vorläufig kann auf den Zugangspunkt der elektronischen Fassung des amtlichen Veröffentlichungsblattes verwiesen werden, in dem UVP-pflichtige Zulassungsverfahren bekannt gemacht werden (Amtsblatt des Landes Brandenburg: http://bravors.brandenburg.de/de/veroeffentlichungsblaetter_einfache_suche/ergebnis). Darüber hinaus sind UVP-pflichtige Verfahren z.B. auf dem „Sprungbrett“ des LfU für Beteiligungsverfahren gelistet: <http://www.mlul.brandenburg.de/cms/detail.php/bb1.c.393731.de>.

Zur Erläuterung: Nach dem UVPModG wird es in Deutschland ein zentrales Internetportal auf Bundesebene (beim Umweltbundesamt) sowie ein zentra-

les Internetportal für jedes Land geben. In dieses elektronische Portal sind dann neben den Bekanntmachungen insbesondere UVP-Berichte und die Entscheidungen über die Zulassung einzustellen (§§ 19, 20 UVPG). Für das landesweite zentrale (elektronische) UVP-Portal wurde eine entsprechende Software in Auftrag gegeben. Sie basiert auf der vorhandenen Software InGrid für Internetportale und Metadatenkataloge, welche im Rahmen eines VKoopUIS-Projektes in länderübergreifender Kooperation erstellt wurde und kontinuierlich weiterentwickelt wird. Hierbei sollen alle UVP-Verfahren, die Regelungsgegenstand des Rechts der Umweltprüfung sind (UVPG, BbgUVPG) abgebildet werden, d.h. nicht nur UVP-Verfahren im Umwelt-, sondern auch solche z.B. im Energie-, Verkehrs- und Bergaubereich sowie vorgelagerte Verfahren (Raumordnungsverfahren und Linienbestimmungen), siehe die Vorhabenlisten in Anlage 1 zum (Bundes-)Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung und Anlage 1 nach dem Brandenburgischen Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung sowie nach UVP-V Bergbau. Es ist vorgesehen, die Administration des Portals dezentral zu organisieren. Nähere Hinweise hierzu und Schulungen zur Nutzung der Software sind geplant, wenn die Entwicklung noch weiter fortgeschritten ist (voraussichtlich im Sommer d.J.).

4. Ergebnisse des UVP-Verfahrens: Entscheidung und Bekanntgabe
 - a) Die Ergebnisse der Umweltverträglichkeitsprüfung sind „gebührend“ zu berücksichtigen (Artikel 8 UVP-RL-neu).

In die Zulassungsentscheidung ist aufzunehmen:

- eine – ausreichend aktuelle - „begründete Schlussfolgerung“ in Bezug auf die erheblichen Umweltauswirkungen unter Berücksichtigung des UVP-Berichts, der durchgeführten Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung sowie gegebenenfalls eigener Prüfungen aufzunehmen (Artikel 8a Absatz 1 Buchst. a) und Absatz 6 i.V.m. Artikel 1 Absatz 2 Buchst. g) Ziffer iv) UVP-RL-neu) und
- etwaige Umweltauflagen zur Vermeidung oder Verringerung erheblicher Umweltauswirkungen des Projekts (Artikel 8a Absatz 1 Buchst. b) UVP-RL-neu).
- ebenso bedarf es einer „Beschreibung von Überwachungsmaßnahmen“ im Zulassungsbescheid (Artikel 8a Absatz 4 UVP-RL-neu).

Zur Erläuterung:

Die „begründete Schlussfolgerung“ wird definiert „...in Bezug auf die erheblichen Auswirkungen des Projekts auf die Umwelt unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Prüfung [des UVP-Berichts und der ergänzend vorgelegten sowie aus den Konsultationen gewonnenen Informationen]“ (Artikel 8a Absatz 1 Buchst. a) i.V.m. Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe g) Ziffer iv) UVP-RL-neu). Gegenüber der „Zusammenfassenden Darstellung“ enthält sie

auch wertende Elemente (ähnlich § 12 UVPG, zukünftig § 26 Absatz 1 Nummer 3 Buchstaben c) und d) UVPG-E).

Bei der „Beschreibung von Überwachungsmaßnahmen“ geht es darum, diejenigen Aspekte oder Maßnahmen einzubeziehen, mit denen erheblich nachteilige Umweltauswirkungen vermieden werden. Bundes- und Landesrecht sollen vorrangig zur Anwendung gelangen. Als vorrangig in diesem Sinne sieht das Umsetzungsgesetz die folgenden Vorschriften an: §§ 27 bis 29a, 31, 52, 52a, 58a und 53 Bundes-Immissionsschutzgesetz, § 61 Wasserhaushaltsgesetz, § 43 Kreislaufwirtschaftsgesetz, §§ 9, 14, 15 Industriekläranlagen-Zulassungs- und Überwachungsverordnung sowie § 3 Absatz 2, § 17 Absatz 7 und 8 Bundesnaturschutzgesetz (Begründung zu § 28 UVPG-E, BR Drs. 164/17 v. 17.02.2017, S. 110); ebenso sollen „Doppelgleisigkeiten“ bei der Überwachung vermieden werden (Artikel 8a Absatz 4 Unterabsatz 3 der UVP-ÄndRL). Besondere Relevanz hat diese Anforderung für das Planfeststellungsrecht, sofern das dazugehörige Fachrecht nicht ohnehin solche Überwachungsmaßnahmen kennt (zukünftig: § 28 UVPG-E).

- b) Die Entscheidung über das UVP-pflichtige Verfahren ist der Öffentlichkeit bekannt zu geben; darüber hinaus sind die Inhalte der Entscheidung mitsamt deren Gründe der Öffentlichkeit zugänglich zu machen (Artikel 9 Absatz 1 UVP-RL-neu).

Erläuterung: Das Ergebnis der Entscheidung wird dementsprechend wie bisher im amtlichen Veröffentlichungsblatt bekannt gemacht, verbunden mit der Information wann und wo sie eingesehen werden kann (§ 9 Absatz 2 UVPG).

Mit Inkrafttreten der UVPModG und Verfügbarkeit der Software für das zentrale UVP-Portal wird dann die Entscheidung über die Zulassung dort einzustellen sein (§ 27 UVPG-E).

5. Vermeidung von Interessenkonflikten bei UVP-Verfahren

Interessenkonflikte zwischen Vorhabenträger und der das UVP-Verfahren führenden Behörde sind zu vermeiden, insbesondere durch organisatorische Trennung (Artikel 9a UVP-RL-neu).

Erläuterung: Hierauf ist v.a. bei UVP-Verfahren für öffentliche Vorhaben zu achten.

6. Berichtspflichten, insbesondere Zählung von Umweltverträglichkeitsprüfungen und Einzelfallprüfungen ab 16.05.2017

Die neue Berichtspflicht ab 16.05.2017 ist zu beachten (Artikel 12 UVP-RL-neu). Hierfür bitte ich, die Zahl der Umweltverträglichkeitsprüfungen und der Einzelfallprüfungen, aufgeschlüsselt nach Projektkategorien, verfügbar zu halten.

Erläuterung: Für eine entsprechende Zählung existiert noch kein bundesweit festgelegtes Berichtsformat (s. aber bereits die Anforderungen gem. § 73 UVPG-E im UVPG-E). Beabsichtigt ist, die Software zum zentralen UVP-Portal zu nutzen, um entsprechende Erfassungen durchzuführen.

Im Auftrag



Axel Steffen

